

---

# **Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung)**

vom 26.07.2023

in der Fassung vom 26.07.2023

## **Inhalt**

§ 1	Überschrift.....	2
§ 2	Inkrafttreten .....	2
	Hinweis .....	3
	Daten der Rechtsverordnung .....	3

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze wird anstelle der Paarformel die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

## Sperrzeitverordnung

---

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) hat der Gemeinderat am 26. Juli 2023 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1 Überschrift**

Für Freischankflächen (Gartenlokale) in der Gemeinde Altshausen beginnt die Sperrzeit täglich von 23:00 und endet um 7:00 Uhr in der Zeitspanne vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altshausen, den 26.07.2023

Bürgermeister Bauser

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich – der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen – innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach dem zweiten Auflistungspunkt geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Daten der Rechtsverordnung

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Inkrafttreten	Öff. Bekanntmachung auf Homepage
Neufassung	26.07.2023	31.07.2023	01.08.2023	31.07.2023